

# Leitfaden für Landesgruppenzuchtwarte

## Allgemeines

Die Aufgaben des Landesgruppenzuchtwartes sind in der Zuchtordnung des Verbandes für Kleine Münsterländer geregelt, vor allem in Anhang 7 „Zuchtwarteordnung“ und den „Durchführungsbestimmungen zur Zuchtwarteordnung“, teilweise aber auch in der ZO § 1 bis § 31, im Anhang 2 „Gebührenordnung“, im Anhang 3 „Zuchtberatung und Zuchtüberwachung“, im Anhang 4 „Zuchtplan zur Bekämpfung der Epilepsie“ und im Anhang 6 „Durchführungsbestimmungen Wurfeintragungsverfahren“.

Der Landesgruppenzuchtwart betreut und berät die Züchter und die Deckrüdenbesitzer in Fragen der Zucht und der Haltung ihrer Hunde.

Er kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen durch die Züchter und die Deckrüdenbesitzer.

Er prüft vor dem ersten Zuchteinsatz die Zuchtvoraussetzungen bei Hündinnen und bei Rüden.

Der Landesgruppenzuchtwart soll eng mit dem Verbandszuchtwart und mit der Zuchtbuchstelle zusammenarbeiten. Im Idealfall wird er ein Jahr lang von seinem Vorgänger eingearbeitet.

Der Zuchtwart muss einen stellvertretenden Zuchtwart benennen. Weitere Stellvertreter sind sinnvoll, da diese ihn im Bedarfsfall bei der Zuchtstättenabnahme oder Wurfabnahme unterstützen können. Sie sollten möglichst an unterschiedlichen Standorten der Landesgruppe wohnen und müssen vom Landesgruppenzuchtwart an den Verbandszuchtwart gemeldet werden.

## Überprüfung der Zuchtvoraussetzungen bei Zuchthündinnen/ Deckrüden (§ 5 u. § 19 ZO)

Zur Überprüfung der Zuchtvoraussetzungen eines Hundes muss der Züchter/Deckrüdenbesitzer mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Zuchteinsatz die entsprechenden Unterlagen beim Landesgruppenzuchtwart einreichen. Dazu gehören

- Kopien aller zuchtrelevanten Unterlagen:
  1. Ahnentafel (§ 5a ZO).
  2. Prüfungszeugnisse (§ 5g ZO).
  3. Lautnachweis (§ 5f ZO).
  4. Zuchtschauzeugnis aus der offenen oder Gebrauchshundklasse (§ 5b ZO).  
In besonderen Fällen kann, nach Absprache mit dem Landesgruppenzuchtwart, eine vorläufige Form –und Haarwertbeurteilung vorgenommen werden (§ 5b ZO).
- Bescheinigung über HD-Untersuchung: HD-A und -B zur Zucht zugelassen (§ 5c ZO).
- Bescheinigung über Ureteruntersuchung: Ureter A und B zur Zucht zugelassen (§ 5d ZO).
- Der Hund muss mindestens 18 Monate alt sein (§ 5e ZO),

Der Landesgruppenzuchtwart sollte kontrollieren, ob zuchtausschließende Mängel (§ 7 ZO) oder eine Zuchtsperre (§ 9 ZO) vorliegen.

Soll eine Veröffentlichung des Hundes im KLM-Heft und beim Rüden zusätzlich im Deckrüdenkatalog erfolgen, so müssen folgende Unterlagen beim Zuchtwart mit eingereicht werden:

- **das aktuelle Formular „Meldung Deckrüde-Zuchthündin-Seite 1“.** Dieses muss, wie in der Anleitung zu dem Formular erklärt, am Computer ausgefüllt, gespeichert und als Word-Datei verschickt werden ( sehr wichtig für die weitere Bearbeitung !!! ).
- Seite 2 des Formulars (Datenschutzerklärung) muss ausgedruckt, unterschrieben und eingescannt oder fotografiert eingereicht werden.
- ein beschriftetes Standbild des Hundes (Zuchtbuchnummer, Name des Hundes).

Der Landesgruppenzuchtwart überprüft die Unterlagen. Sind sie komplett, dann schickt er die beiden Formulare „Meldung-Deckrüde-Zuchthündin“ und das Foto des Hundes zur Veröffentlichung an den Verbandszuchtwart weiter.

Der Landesgruppenzuchtwart bestätigt dem Eigentümer des Hundes den Empfang der vorgeschriebenen Papiere.

Er ist nicht berechtigt, eine Zuchtzulassung auszusprechen. **Züchter und Deckrüdenbesitzer sind selbst verantwortlich für den Zuchteinsatz ihrer Zuchthunde und die Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtordnung (§ 2 ZO).**

### **Beantragung eines neuen Zwingerschutzes (§15 ZO)**

Möchte der Besitzer einer Hündin, die die Zucht Voraussetzungen erfüllt, zum ersten Mal züchten, so muss er über den Landesgruppenzuchtwart den internationalen Zwingerschutz für einen neuen Zwingernamen beantragen. Dazu befindet sich das Formular „Internationaler Zwingerschutz – Antrag auf Schutz eines Zwingernamens“ auf der Homepage. Der Landesgruppenzuchtwart bestätigt darauf, aufgrund der ihm vorgelegten Kopien, dass der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Er muss Mitglied im Verband für KIM sein.
- Er muss Jagdscheininhaber sein.
- Er muss einen von ihm selbst ausgebildeten Hund auf den zur Erlangung der Zuchttauglichkeit erforderlichen Prüfungen/ Zuchtschau geführt haben. Es muss sich dabei nicht um den aktuellen Hund handeln und die einzelnen Nachweise können auch an verschiedenen Hunden erbracht worden sein.
- Er muss die Abnahme seiner Zuchtstätte beim Landesgruppenzuchtwart beantragen (§19). Dieser fertigt das Zuchtstättenabnahmeprotokoll an“ (Formular auf der Homepage).

Die gesamten Unterlagen schickt der Zuchtwart dann an die Zuchtbuchstelle.

Falls ein Zwingername auf eine andere Person übertragen werden soll, sind von dieser Person die gleichen Nachweise zu erbringen. Das entsprechende Formular „Zwingernamen

übertragen – Antrag auf Übertragung eines geschützten Zwingernamens“ wird mit den entsprechenden Unterlagen an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet.

Die Beantragung eines neuen Zwingerschutzes muss frühzeitig vor dem ersten geplanten Wurf erfolgen, da der Prozess über VDH und FCI mindestens 3 bis 4 Monate benötigt und nicht abgekürzt werden kann. Der Antrag kann bereits gestellt werden, wenn die Hündin noch nicht alle Voraussetzungen erfüllt, z.B. die Untersuchungsergebnisse noch fehlen.

Alternativ, falls schon früher ein Wurf gemacht werden soll, kann eventuell eine Zuchtmiete eine Lösung sein (§ 14). Das entsprechende Formular auf unserer Homepage „Zuchtmietvertrag“ muss über den Landesgruppenzuchtwart an den Verbandszuchtwart zur Genehmigung geschickt werden.

### **Paarungsplanung und –durchführung (§ 19 ZO)**

Gemäß Zuchtordnung müssen Züchter vier Wochen vor dem geplanten Deckakt diesen dem zuständigen Landesgruppenzuchtwart **schriftlich** melden (Formular auf der Homepage) und sich beraten lassen. Der Zuchtwart kann mit Dogbase eine Anpaarungsplanung für die gewünschte Paarung erstellen.

- Bei den Zuchtwerten sind möglichst hohe Werte anzustreben, mit Ausnahme des Zuchtwertes für Nabelbruch, der möglichst niedrig sein sollte, und für die Schulterhöhe, die zwischen 85 und 105 liegen sollte.
- Der Epi-Wert soll möglichst niedrig sein (Anhang 4.6 zur ZO “Zuchtplan zur Bekämpfung der Epilepsie“).
- Der Inzuchtkoeffizient soll möglichst niedrig sein, um Inzuchtdepression zu vermeiden und die genetische Vielfalt in der Rasse zu erhalten (bei über 4 sollte man den Züchter darauf hinweisen).
- Hunde mit HD-A und HD-B dürfen in der Zucht eingesetzt werden. Ein Paarungspartner muss HD-frei (HD-A) sein (§ 5c ZO).
- Hunde mit Ureter A und Ureter B dürfen in der Zucht eingesetzt werden (§ 5d ZO).

Der Landesgruppenzuchtwart sollte außerdem auf eventuelle Zuchtbeschränkungen achten (§ 8 ZO):

- Alter der Zuchttiere,
- Anzahl und zeitlicher Abstand der Würfe bei einer Hündin,
- Anzahl der Würfe im Jahr pro Zwinger.

**Sind alle Ausschlusskriterien berücksichtigt, ist der Züchter frei in der Wahl des Deckrüden. Der Zuchtwart darf höchstens eine Empfehlung aussprechen.**

Unmittelbar nach erfolgtem Deckakt meldet der Züchter diesen dem Landesgruppenzuchtwart, der dann mit dem Formular unserer Homepage „Meldung erwarteter Würfe“ die Redaktion unseres Mitteilungsheftes informiert. Außerdem sorgt er dafür, dass die Wurferwartung auf die Homepage der Landesgruppe kommt (Mail an den zuständigen Internetredakteur).

Sollte sich nach einigen Wochen herausstellen, dass die Hündin leer geblieben ist, so muss der Züchter dieses dem Landesgruppenzuchtwart mit dem Formular unserer Homepage „Meldung einer leergebliebenen Hündin“ melden.

Innerhalb von 5 Tagen nach der Geburt der Welpen muss der Züchter dem Landesgruppenzuchtwart den Wurf melden (Anhang 6 zur ZO „Durchführungsbestimmungen Wurfeintragungsverfahren“ §1)

Wenn die Welpen ungefähr 3 bis 4 Wochen alt sind, müssen die Wurfeintragungsunterlagen vom Züchter an den Landesgruppenzuchtwart geschickt werden (Anhang 6 zur ZO „Durchführungsbestimmungen zum Wurfeintragungsverfahren“ §3 und Anhang 7 zur ZO „Zuchtwarteordnung“ § 4.3):

- WE Antrag, Formular auf der Homepage,
- Selbstermittlungsbogen der WE-Gebühren, Formular auf der Homepage,
- Deckschein vom Deckrüdenbesitzer,
- Originalstammtafel der Mutter,
  
- zusätzlich eventuell vorhandene Sondergenehmigung, z.B. ein genehmigter Zuchtmietvertrag.
- Wenn außer der Zuchtwertschätzung alle Bedingungen für Auslesezucht erfüllt sind, muss vom Zuchtwart ein Ausdruck der Zuchtwertschätzung Zeitpunkt ca. Decktag beigelegt werden (ZO § 6).

Der Landesgruppenzuchtwart bestätigt mit Unterschrift und Landesgruppenstempel, dass er die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und eventuelle Besonderheiten bei der Geburt (z.B. Kaiserschnitt) vermerkt hat und verschickt diese umgehend an die Zuchtbuchstelle, möglichst als Einwurf-Einschreiben.

#### **Wurfabnahme (Durchführungsbestimmungen der Zuchtwarteordnung 4)**

Frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, besser nach der 8. Woche, muss der Landesgruppenzuchtwart oder dessen Vertreter den Wurf im Beisein der Mutterhündin abnehmen. Die Welpen müssen dann drei- bis viermal entwurmt, vom Tierarzt geimpft und mit den vom Verband zur Verfügung gestellten Transpondern gekennzeichnet sein.

- Der Zuchtwart füllt das Wurfabnahmeprotokoll aus (Formular auf unserer Homepage).
- Er klebt den gleichen Chipcode wie im Impfpass in die dazu gehörige Ahnentafel (zweite Seite oben links neben die Zb.-Nr.) und ins Protokoll ein.
- Der Zuchtwart überprüft die Chipnummern der Welpen (Chiplesegerät nicht vergessen, auch wenn das jeder Züchter besitzen sollte).
- Er kontrolliert das Äußere der Welpen (Augen, Gebiss, Rute, Hoden, Nabel). Auffälligkeiten werden im Protokoll vermerkt.
- Er kontrolliert eventuelle weitere beim Züchter lebende Hunde, die Zuchtstätte und das Zwingerbuch (ZO § 16).
- Der Zuchtwart übergibt dem Züchter für jeden Welpenerwerber ein „Informationsheft über Rasse und Verband“.

Das Wurfabnahmeprotokoll ist vom Landesgruppenzuchtwart und vom Züchter zu unterschreiben und vom Zuchtwart an die Zuchtbuchstelle zu schicken.

Die Kosten für die Wurfabnahme durch die Zuchtwarte werden von den Landesgruppen festgelegt und gehen zu Lasten des Züchters.

Die Welpen dürfen frühestens nach Vollendung der 8. Woche abgegeben werden (ZO § 27). Der Zuchtwart sollte dafür sorgen, dass der Züchter nach Abgabe der Welpen das ausgefüllte Welpenerfassungsblatt, das ihm mit den neuen Ahnentafeln zugeschickt wurde, an den TG-Verlag und in Kopie an den Zuchtwart sendet (ZO § 28).

### **Leistungszeichen ( „Leistungsnachweise des Verbandes für Kleine Münsterländer“)**

Der Zuchtwart ist Ansprechpartner bei der Bestätigung von Leistungszeichen. Beim Lautnachweis und bei den Leistungszeichen des KLM-Verbandes S, SwN und (SwN) leitet er die Anträge des Hundebesitzers zusammen mit der Stammtafel des Hundes weiter an die Zuchtbuchstelle (Formulare auf unserer Homepage).

Bei Vbr, HN und LN gehen die Anträge über den Zuchtwart an das Stammbuchamt des JGHV (Formblätter des JGHV).

### **Zuchtwartetagung (Anhang 7 zur ZO „Zuchtwarteordnung“)**

Der Landesgruppenzuchtwart ist verpflichtet, an den Zuchtwartetagungen teilzunehmen. Er unterrichtet Züchter/Deckrüdenbesitzer auf der Landesgruppenhauptversammlung oder bei einem Züchtertreffen für Züchter, Deckrüdenbesitzer und an der Zucht Interessierte oder per Rundmail.

### **Zuchtschau (Zuchtschauordnung des Verbandes für Kleine Münsterländer)**

In vielen Landesgruppen ist der Zuchtwart oder sein Stellvertreter verantwortlicher Leiter der Landesgruppenschau. Falls er noch nicht selbst Zuchtrichter ist, muss ein verantwortlicher Leiter, der Zuchtrichter ist, durch die Landesgruppe benannt werden. Der Zuchtschauleiter muss auf die ordnungsgemäße Ausschreibung und Durchführung der Zuchtschau achten. Nach Ablauf der Bewertungen stellt er vor der Aushändigung der Zeugnisse im Ring Zuchtgruppen und Deckrüden vor.

Wie im Zuchtschauprogramm vorgeschrieben, muss er die Unterlagen an den Zuchtrichterobmann und an die Zuchtbuchstelle schicken und für die Veröffentlichung im Mitteilungsheft und auf der Landesgruppenhomepage sorgen.

### **Homepage der Landesgruppe**

Auf der Landesgruppenhomepage ist der Zuchtwart verantwortlich für alle die Zucht betreffenden Belange: Zwingerliste, Deckrüdenliste, aktuelle Wurferwartungen, gefallene Würfe. Diese Eintragungen lässt er ggf. durch den Webmaster vornehmen.